

Ausfertigung



Kammergericht

26/4101

Beschluss

Geschäftsnummer: 9 W 16/05
13 O 567/04 Landgericht Berlin

In dem Rechtsstreit

1. Georg Pientka,
2. Hotel garni Pientka GmbH i. L.,
vertreten durch den Antragsteller zu 1)
sämtlichst Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Antragsteller,

g e g e n

1. Michael Schröder, jetzt Schempp,
Rotenkruger Weg 88, 12305 Berlin,
2. Marion Grunow-Seidel, jetzt Grunow,
Soester Straße 10, 12207 Berlin,
3. Land Berlin,
vertreten durch die
 - a) Senatsverwaltung für Finanzen,
Klosterstraße 59, 10179 Berlin,
 - b) Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21-25,
10825 Berlin,

Antragsgegner,

wird

- A) dem Antragsteller Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Monatsfrist des § 127 Abs. 3 S.3 ZPO gewährt;
- B) die sofortige Beschwerde (§§ 127 Abs. 2 S. 2, 567 Abs. Nr.1 ZPO) des Antragstellers vom 17.01.2005 gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin (13 O 567/04) vom 23.11.2004 zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe zu B)

Das Landgericht hat die Prozesskostenhilfeanträge der Antragsteller zumindest im Ergebnis zu Recht zurückgewiesen.

I.

Der Antragstellerin zu 2) ist die Prozesskostenhilfe schon deshalb zu versagen, weil die Voraussetzungen des § 116 Nr. 2 a. E. ZPO nicht vorliegen (vgl. bereits den Beschluss des Senats zu 9 W 90/04 vom 02.07.2004, den die Antragsteller offenbar nicht zur Kenntnis genommen haben).

II.

Die von dem Antragsteller zu 1) beabsichtigte Klage hat keine Aussicht auf Erfolg und deshalb kann dem Antragsteller für das Klagebegehren keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden (§ 114 ZPO).

1.

a)

Die Feststellungsanträge (=Ziff 1. a, b, c von Bl 1 und 2 des Klageentwurfs vom 18.11.2004) sind – worauf die Antragsteller wiederholt in früheren Gerichtsentscheidungen hingewiesen wurden - gemäß § 256 ZPO unzulässig.

Mit einer Feststellungsklage kann nicht die Entscheidung abstrakter Rechtsfragen durch die Gerichte verlangt werden. Auf eine derartige Entscheidung zielen die Feststellungsanträge des Antragstellers zu 1) aber ab. Der Antragsteller zu 1) benötigt in der Zukunft kein seinen

Anträgen entsprechendes Feststellungsurteil. Es geht ihm um den Ausgleich der finanziellen Verluste, die er und die Antragstellerin zu 2) im Zusammenhang mit dem Hotelprojekt im Gebäude Kurfürstendamm (ehemals) 12 - 15 erlitten. Insoweit kommt nur eine Leistungsklage (=Zahlungsklage) in Betracht. Der Schaden der Antragsteller ist abschließend bezifferbar. Neben der Zahlungsklage ist kein Raum für eine Feststellungsklage, die allenfalls rechtliche Vorfragen für die Entscheidung der Zahlungsklage betrifft

Die in mehreren Verfahren wiederholten Anträge des Antragstellers zu 1) auf Prozesskostenhilfe für die hier angesprochenen Feststellungsanträge stellen sich mittlerweile als missbräuchliche Ausnutzung des Prozesskostenhilfverfahrens dar.

b)

Im Übrigen sind die mit den Feststellungsanträgen aufgestellten Behauptungen nicht tragfähig:

Der Antragsteller zu 1) belegt nicht ansatzweise seine Behauptung, der Gesellschaftsvertrag vom 21.05.1984 sei im Original nicht von allen Gründungsgesellschaftern unterschrieben worden. Da der Antragsteller zu 1) nicht zu den Gründungsgesellschaftern gehörte und an den Vorarbeiten zum Gesellschaftsvertrag nicht beteiligt war, stellt er insoweit eine haltlose Behauptung auf. Rechtlich gesehen ist diese Behauptung außerdem irrelevant. Gesellschaftsverträge einer BGB – Gesellschaft bedürfen grundsätzlich keiner Schriftform (§705 BGB). Sofern diese Aussage im Hinblick auf den Zweck der Gesellschaft – Erwerb und Bewirtschaftung des Grundstücks Kurfürstendamm 12 – 15 – zu relativieren sein sollte, wäre die fehlende Schriftform mit Eintragung der Gründungsgesellschafter (in ihrer Verbundenheit „als Gesellschafter bürgerlichen Rechts“) als Eigentümer im Grundbuch am 20.09.1985 geheilt worden (§ 313 S 2 BGB). Diese Eintragung stellte – wie auch die späteren Eintragungen des Grundbuchamtes - entgegen einer weiteren haltlosen Behauptung des Antragstellers zu 1) keine Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB) dar.

Die Behauptung „die 9 Auflassungsempfänger seiengemeinschaftlich untätig geblieben“ ist schlechterdings unverständlich. Die Gesellschaft wurde ursprünglich durch die Gesellschafter Kind und Schröder, später durch den Rechtsanwalt Wellmann als Geschäftsführer vertreten. Die Geschäftsführer wurden namens der Gesellschafter – und damit auch der „9 Gründungsgesellschafter“, solange diese der Gesellschaft angehörten - umfanglich u.a. auch gegenüber dem Antragsgegner zu 3 und den Antragstellern tätig bis

in zur Stellung von Anträgen bei Behörden und zahlreichen Vertragsabschlüssen. Die Bestellungen der Geschäftsführer waren zumindest unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der sog. faktischen Gesellschaft rechtswirksam.

Entgegen der Ansicht des Antragstellers zu 1) wurde die Gesellschaft nicht gemäß § 728 Abs. 2 S. 1 BGB am 13.08.1985 mit der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Kind aufgelöst, sondern bestand fort. § 728 Abs. 2 S. 1 BGB ist abdingbar. Offensichtlich enthielt der Gesellschaftsvertrag vom 21.05.1984 (den die Antragsteller bezeichnenderweise nicht eingereicht haben) eine Klausel, in der ausdrücklich bestimmt war, dass die Gesellschaft im Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters fortgesetzt wird (Beschluss des KG vom 13.04.2005 – 10 W 56/04). Aber selbst wenn eine solche Klausel im Gesellschaftsvertrag gefehlt hätte, ergäbe die Zweckbestimmung der Gesellschaft, dass § 728 Abs. 2 S. 1 BGB jedenfalls stillschweigend abbedungen war.

c)

Letztendlich sind die Behauptungen, die der Antragsteller zu 1) im Zusammenhang mit den unzulässigen Feststellungsanträgen aufstellt, für sein Schadensersatzbegehren gänzlich irrelevant. Maßgeblich ist allein, dass die am 21.05.1984 gegründete BGB – Gesellschaft – und zwar gleichgültig in welcher personellen Zusammensetzung auch immer und durch wen vertreten – (wohl) im April 1986 den Mietvertrag des Antragstellers zu 1) zum Betrieb des Cafés Pientka kündigte und Räumungsklage erhob, mit ihm und / oder der Antragstellerin zu 2) die Verträge vom 17.07.1986 und 25.03.1988 über die Herstellung und den Betrieb eines Hotels schloss, dann aber ab dem 08.08.1988 mehrfach und schließlich (aus Sicht der Gesellschaft) mit Erfolg die existenzvernichtende Kündigung des Mietvertrags über den Betrieb des Hotels durchführte. Konsequenterweise und richtigerweise haben deshalb die Antragsteller bzw. die Antragstellerin zu 2) ihre bisherigen Klagen in der Regel gegen alle im Jahr 1990 der Gesellschaft beigetretenen Gesellschafter gerichtet. Es konnte immer nur darum gehen, ob die Gesellschaft (die zumindest als sog. faktische Gesellschaft existierte) in ihrer personellen Zusammensetzung von 1990 den Antragstellern ausgleichs- bzw. schadensersatzpflichtig war oder ist.

2.

Der – auf ungerechtfertigte Bereicherung und unerlaubte Handlung gestützte - Zahlungsantrag über 5.840.998,00 Euro ist unbegründet. Zwar dürfte entgegen der

Meinung des Landgerichts der rechtliche Ansatz des Antragstellers zu 1) für seine Schadensberechnung (s. u.a. S 56 des Klageentwurfs) nicht von vornherein verfehlt sein (vgl. S 62 des Teilurteils des KG 20 U 988/91 vom 06.04.1992). Ansprüche besehen dennoch nicht.

a)

(1) Soweit die Antragsteller in mehreren Verfahren auf Gewährung von Prozesskostenhilfe dazu übergegangen sind, Schadensersatzansprüche (aus Amtshaftung, Art 34 GG, § 839 BGB) auch gegen das Land Berlin (hier: Antragsgegner zu 3) geltend zu machen, wäre die Rechtsverfolgung mutwillig i. S. d. § 114 S. 1 ZPO und könnte Prozesskostenhilfe schon aus diesem Grund nicht gewährt werden.

Der umfangreiche Vortrag der Antragsteller belegt, dass ihnen und somit dem Antragsteller zu 1) sämtliche Vorwürfe und Beschuldigungen, die sie im Zusammenhang mit dem Scheitern des Hotelprojekts gegen die verschiedenen Behörden des Landes Berlin erheben, schon seit 1990 bekannt sind. Demnach sind Amtshaftungsansprüche gegen den Antragsgegner zu 3) seit langem verjährt; § 852 BGB (Drei- Jahresfrist), und könnten somit nicht mehr mit Erfolg geltend gemacht werden (§ 222 Abs. 1 BGB). Angesichts des außerordentlichen Zeitablaufs von über 10 Jahren steht fest – ohne dass der Antragsgegner zu 3) im vorliegenden Verfahren zu einer Stellungnahme aufgefordert werden müsste –, dass der Antragsgegner zu 3) sich spätestens im Prozess auf die Verjährung berufen würde. Kein vernünftiger Kläger erhebt trotz der Prozesskosten eine Klage, wenn er weiß, dass er diese verlieren muss, weil sein Anspruch verjährt ist. Eine Klageerhebung wäre somit reiner Mutwille.

(2) Nur zur Ergänzung sei bemerkt, dass die ständig wiederholten pauschalen Anwürfe des Antragstellers zu 1) über Korruption und sonstiges willkürliches Fehlverhalten von Beamten (der Finanz-, Bau-, Justiz- und Wirtschaftsverwaltungen des Bezirks Charlottenburg und des Berliner Senats einschließlich einiger Senatoren und des Regierenden Bürgermeisters von Berlin) im Zusammenhang mit dem von (offenbar) Kind und Schröder ursprünglich initiierten Immobilienprojekt Kurfürstendamm 12 – 15 und von Richtern im Zusammenhang mit den Räumungsklagen seit 1988 gänzlich substanzlos vorgetragen sind und Amtshaftungsansprüche des Antragstellers zu 1) gegen den Antragsgegner zu 3) nicht ansatzweise erkennen lassen.. Insoweit wird zur weiteren Begründung auf die Ausführungen des Senats im Beschluss vom 17.01.2004 im Verfahren 9 W 194/04 Bezug genommen. Diese Ausführungen gelten entsprechend, soweit die Antragsteller in ihrem Rundumschlag nunmehr auch das Landesdenkmalamt und das

Stadtplanungs-, Vermessungs- und Katasteramt mit einbeziehen. Abschließend sei lediglich angeführt – da die Antragsteller wiederholt auf angebliche Versäumnisse bzw. bewusst unzulässige Steuerbegünstigungen der „9 Gründungsgesellschafter“ durch die „weisungsgebundenen Beamten“ der betroffenen Finanzämter, insbesondere des Finanzamtes Charlottenburg abheben –, dass die Frage der ordnungsgemäßen Besteuerung der „9 Gründungsgesellschafter“ keine Amtspflicht i. S. d. § 839 BGB gegenüber dem Antragsteller zu 1) in seiner Eigenschaft als Mieter der BGB – Gesellschaft war.

(3) Die in mehreren Verfahren wiederholten Anträge des Antragstellers zu 1) auf Prozesskostenhilfe für die hier angesprochenen Amtshaftungsansprüche stellen sich mithin (sowohl nach Nr. 1 als nach Nr. 2) als missbräuchliche Ausnutzung des Prozesskostenhilfeverfahrens dar.

b)

Der Antragsteller zu 1) kann den Antragsgegner zu 3) aber auch nicht über §§ 1936, 1967 BGB mit Erfolg in Anspruch nehmen. Der Antragsteller zu 1) macht geltend, der Antragsgegner zu 3) sei gemäß § 1967 BGB gesetzlicher Erbe des am 30.11.1996 verstorbenen Gründungsgesellschafters Eberhard, weil dessen natürliche Erben die Erbschaft in der fälschlichen Annahme von dessen Mittellosigkeit ausgeschlagen hätten. Der Beklagte hafte somit als Erbe für seine, des Antragstellers zu 1), Ansprüche gegen Eberhard aus ungerechtfertigter Bereicherung und Schadensersatz für die objektive und subjektive Ertrags-, Nutz- und Mieterhöhung des Objekts Kurfürstendamm 12 – 15 aufgrund der von ihm und der Antragstellerin zu 2) getätigten Investitionen in Millionenhöhe.

Es kann dahinstehen, ob dem Antragsteller zu 1) Zahlungsansprüche gegen Eberhard zustanden. Diese könnte er jedenfalls nicht gegen den Antragsgegner zu 3) durchsetzen. So fehlt für die Klage bereits der Feststellungsbeschluss nach § 1964 BGB. Vor allem aber haftet der Staat stets nur mit dem Nachlass (§ 780 Abs. 2 ZPO). Hier jedoch war offensichtlich der Nachlass überschuldet und aus ihm kann somit eine Zahlungsverpflichtung nicht begründet werden. Eine Klage wäre deshalb mutwillig i. S. d. § 114 S. 1 ZPO und Prozesskostenhilfe kann deshalb von vornherein nicht gewährt werden.

Am 20.06.1994 musste das am 30.05.1991 über das Vermögen des Eberhard eröffnete Konkursverfahren vom Konkursgericht eingestellt werden, weil – wie die Antragsteller vortragen – entsprechend den Ermittlungen des Konkursverwalters nicht einmal eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse vorhanden war. Die Behauptung des Antragstellers, Eberhard sei entgegen den Ermittlungen des Konkursverwalters und der Annahme seiner Angehörigen nicht verarmt, sondern ein (schwer)reicher Mann gewesen, ist

gänzlich substanzlos und schlechterdings nicht nachvollziehbar. So übersieht der Antragsteller zu 1) in seiner Argumentation bereits, dass Eberhard bis 1990 weiterhin Gesellschafter der BGB-Gesellschaft „Kurfürstendamm 12 – 15“ geblieben war und dann offenbar – was nur mit seiner Zustimmung erfolgt sein konnte – seinen Gesellschaftsanteil an die Sechszwanzigste Hanseatische Grundbesitz GmbH und Co KG verkaufte. Eberhard war zu seinem Todeszeitpunkt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr Miteigentümer der (wie der Antragsteller wider besseres Wissen behauptet) „schuldenfreien“ Immobilie Kurfürstendamm 12 – 15. Der Antragsteller ignoriert auch im vorliegenden Zusammenhang des Weiteren, dass es im Zivilprozess für die Parteien unzulässig ist, ihrer Darlegungslast lediglich durch den pauschalen Verweis auf irgendwelche Behördenakten nachzukommen, sondern dass der jeweilige Kläger alle Einzelheiten seines Anspruchs vortragen und die Unterlagen vorlegen bzw. die beweisrelevanten Unterlagen nach ihrem Inhalt und Fundort genau bezeichnen muss. Der Antragsteller legt nicht eine Unterlage vor, aus der sich auch nur vermutungsweise schließen lassen könnte, dass Eberhard zum Todeszeitpunkt einen positiven Nachlass hatte.

c)

Die Antragsgegnerin zu 2) ist dem Antragsteller unter keinem Gesichtspunkt schadenersatzpflichtig. Der Vortrag des Antragstellers erschöpft sich in substanzlosen Behauptungen, sogar Verleumdungen, bei denen der Antragsteller zu 1) nicht einmal aufzeigt, bei welchen konkreten ihn betreffenden Handlungen der Gesellschafter oder deren Geschäftsführer die Antragstellerin unter Missachtung ihrer Stellung als Rechtsanwältin mitgewirkt haben soll. Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung kommen gegen die Antragsgegnerin zu 2) von vornherein nicht in Betracht.

d)

Anders als bei den Antragsgegnern zu 2) und 3) waren bzw. sind (möglicherweise) die vom Antragsteller zu 1) begehrten Ausgleichs bzw. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Antragsgegner zu 1) wie bei allen anderen Gesellschaftern der „BGB – Gesellschaft Kurfürstendamm 12 – 15“ nicht ausgeschlossen, vorausgesetzt der Antragsteller zu 1) wäre 1990 noch Mitgesellschafter gewesen.

Ein schlüssiger Klageanspruch – als Voraussetzung für eine Prozesskostenhilfegewährung – würde jedoch u.a. voraussetzen, dass der Antragsteller zu 1) genau darlegt und die entsprechenden Unterlagen einreicht, welche Zahlungen er wann und wie und wofür im einzelnen für das gescheiterte Hotelprojekt erbrachte. Daran fehlt es. Der gesamte

umfängliche Vortrag des Antragstellers lässt jegliche nähere Angaben zu Zahlungen beider Antragsteller vermissen.

Ein derart exakter Vortrag ist des Weiteren schon deshalb unverzichtbar, weil auch die Antragstellerin zu 2) Zahlungen auf das Hotelprojekt erbrachte. Die Ansprüche der Antragstellerin zu 2) und aus abgetretenem Recht des Antragstellers zu 1) u.a. gegen den Antragsgegner zu 1) sind mit Urteil des Kammergerichts vom 04.11.2003 (14 U 12/02) zum Teil (da nur Teilklage) abgewiesen worden und hinsichtlich der Antragsgegnerin zu 2) mit dem früherem Teilurteil des Kammergerichts vom 06.04.1992 (20 U 988/91) hinsichtlich aller vor 1990 im Grundbuch eingetragenen 79 Mitgesellschafter – der Antragsgegner zu 1) ist dort nicht erfasst – (Berufungsantrag Nr. 13) gänzlich abgewiesen worden. Schon zur Bestimmung der Rechtskraft müsste der Antragsteller im Einzelnen darlegen, inwieweit über die Zahlungsansprüche, derer er sich berührt, noch nicht rechtskräftig entschieden wurde.

Davon abgesehen dürften Ansprüche gegen den Antragsgegner zu 1) aber von vornherein ausscheiden, weil der Antragsgegner zu 1) zu den Zeitpunkten, als die Antragsteller in das Hotelprojekt investierten, nicht mehr Gesellschafter war. Denn der Antragsteller zu 1) hat mit Vertrag vom 21.07.1986 den Gesellschaftsanteil des Antragsgegners zu 1) erworben - bestätigt seitens des Antragsgegners zu 1) am 28.09. und 16.10.1987. Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb der Vertrag vom 21.07.1986 unwirksam sein sollte. Der Vertrag ist weder sittenwidrig noch hat ihn der Antragsteller zu 1) zu irgendeinem Zeitpunkt, geschweige denn innerhalb der gesetzlichen Fristen, angefochten. Die notarielle Beurkundung der Anteilsübertragung dürfte nicht erforderlich gewesen sein (vgl. BGH NJW 1998, 376)

Berlin, den 19.04.2005
Kammergericht, 9. Zivilsenat

Nippe

Ausgefertigt



Brandt
Justizsekretärin



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Ausfertigt

Brandt
Justizsekretärin



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 9 W 16/05
13 O 567/04 Landgericht Berlin

01.06.2005

In Sachen

Pientka u.a. ./ Schempp u.a.

hat der 9. Zivilsenat des Kammergerichts durch den Richter am Kammergericht Bulling als Einzelrichter beschlossen:

Die Anträge des Antragstellers vom 10.05.2005 auf Berichtigung des Beschlusses des Senats vom 19.04.2005 - 9 W 16/05 - werden zurückgewiesen

Gründe:

Für eine Berichtigung von Rubrum und Inhalt des Beschlusses vom 19.04.2005 besteht kein Anlass. Die Begründung des Beschlusses des Landgerichts Berlin vom 17.05.2005 - 13 O 567/04 - gilt für den vorliegenden Antrag entsprechend. Im Übrigen kommt eine Vertretung des Antragsgegners zu 3. durch die Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung oder Wirtschaft im vorliegenden Fall gemäß § 6 Abs. 1 AZG und den Grundsätzen für die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten Berlins (ABl. 1990, Seite 202; s. a. ABl. 1999, Seite 4855) nicht in Betracht.

Bulling

Abschrift



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 9 W 110/05
13 O 567/04 Landgericht Berlin

20.06.2005

In Sachen

Pientka u.a. ./ Schempp u.a.

wird die zusätzliche „Beschwerde“ der Antragsteller vom 27.05.2005 zurückgewiesen. Es verbleibt auch unter Berücksichtigung des Schriftsatzes der Antragsteller vom 27.05.2005 uneingeschränkt bei dem Beschluss des Senats vom 01.06.2005 (9 W 16/05).

Das Verfahren ist abgeschlossen.

Nippe
Vorsitzender Richter am Kammergericht

